OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350480/23/Py/PP

Datum:
Linz, 9. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S.H., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Jänner 2018, GZ: SO-SH-22927-2018 CS, betreffend Einstellung der mit Bescheid vom 23. April 2014 zuerkannten Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der behördliche Bescheid vom 19. Jänner 2018, GZ: SO-SH-22927-2018 CS, behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Jänner 2018, GZ: So-SH-22927-2018 CS, wurde die mit Bescheid vom 23. April 2014 vom Bürgermeister der Stadt Wels dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung gemäß §§ 4 ff iVm 13, 27 und 34 Oö. BMSG rückwirkend mit 30. April 2017 eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen aus, dass der Bf laut Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 21. April 2017 keinen Aufenthaltstitel besitzt und sich daher nicht legal in Österreich aufhält. Laut Mitteilung des BFA ist dieser Stand mit 19. Jänner 2018 immer noch aufrecht. Da somit die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben sind war spruchgemäß zu entscheiden.

2. Dagegen richtig sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der dieser zusammengefasst vorbringt, dass er staatenlos ist, was der belangten Behörde seit Anbeginn des Verfahrens über die Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung bekannt war. Der Sachverhalt hat sich somit seit Anbeginn des Verfahrens in keiner Weise geändert. Der Bf ist am 10. Juni 1962 in Wels geboren, seine Eltern waren Flüchtlinge, die in den Wirren des Zweiten Weltkrieges aus Kroatien nach Österreich kamen und angeblich staatenlos waren. Der Bf hat in Wels die Schule besucht, eine Berufsausbildung gemacht und war in der Folge jahrelang auch beruflich in Österreich tätig. Die Argumentation, er habe keinen gültigen Aufenthaltstitel, könne nicht ernsthaft und schlüssig nachvollzogen werden und erscheint willkürlich. Es könne nicht bezweifelt werden, dass der Bf ein „sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland“ gemäß § 4 Oö. BMSG hat.

Des Weiteren wendet sich der Bf in seiner Beschwerde gegen die rückwirkende Einstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2018. An dieser haben der Rechtsvertreter des Bf sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Der Bf war krankheitsbedingt für die mündliche Verhandlung entschuldigt.

Mit Schreiben vom 2. August 2018 übermittelte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den

Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4. Juli 2018, GZ: 87680208-180073169, mit dem festgestellt wird, dass der Bf als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt ist und ihm kraft Gesetz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird.

Mit Schreiben vom 16. August 2018 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der belangten Behörde eine Kopie dieser Urkunde mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Oö. BMSG. Von der Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben, hat die belangte Behörde abgesehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. April 2014 wurde dem Bf, GZ: SO-SH-22927-2014 CS, ab 1. März 2014 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen in der Höhe des Mindeststandards für alleinstehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a Oö. BMSV zuerkannt und ausgesprochen, dass die Leistung um 10 % aufgrund mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft bei den Bewerbungen und im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ gekürzt wird.

Am 21. April 2017 erteilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der belangten Behörde die Auskunft, dass der Bf über keinen legalen Aufenthaltstitel verfügt, er einen solchen jedoch beantragen könne.

Von der belangten Behörde erging daraufhin - unter Hinweis auf das Nichtvorliegen der persönlichen Voraussetzung - der nunmehr verfahrensgegenständliche Bescheid vom 19. Jänner 2018, mit dem die dem Bf zuerkannte Leistung rückwirkend mit 30. April 2017 eingestellt wurde.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4. Juli 2018, GZ: 87680208-180073169, wurde festgestellt, dass der Bf als Flüchtling im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt ist und ihm kraft Gesetz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird.
In der Begründung führt die Fremdenbehörde zusammengefasst aus, dass der Bf am 10. Juni 1962 als Sohn von jugoslawischen Kriegsvertriebenen in Wels geboren wurde und sich seitdem durchgängig und strafrechtlich unbescholten im Bundesgebiet aufhält. Zum Zeitpunkt seiner Geburt galten die Eltern des Bf als Flüchtlinge im Sinn der Flüchtlingskonvention und ist die Flüchtlingseigenschaft der Eltern, die Grundlage für das Aufenthaltsrecht der Eltern war, nach der Geburt des Bf auf diesen übergegangen. Dem Bf wurde durch die österreichischen Behörden das gleiche Aufenthaltsrecht wie seinen Eltern eingeräumt und wurde er von den damals für Asyl zuständigen Behörden als ständig anerkannter Flüchtling

behandelt. Er ist daher zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und war ihm auch der Status als Asylberechtigten zuzuerkennen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und den Feststellungen des vom Rechtsvertreter mit Schreiben vom 2. August 2018 übermittelten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4. Juli 2018 und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:
(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

5.2. Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung im beschwerdegezogenen Bescheid auf die Information des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, wonach dem Bf kein dauerndes Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt. Aus dem nunmehr ergangen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4. Juli 2018 ergibt sich jedoch, dass dem Bf kraft Gesetz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird und er zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt ist. Beim Bf liegen daher nunmehr die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientier Mindestsicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2b vor und war er auch bereits vor bescheidmäßiger Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 Z 2e Oö. BMSG – bei Vorliegen der der sachlichen Voraussetzungen – zum Bezug von Leistungen berechtigt, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 20.12.2017, Ra 2016/10/0130) die – zufolge der Materialien als Auffangtatbestand konzipierte

– Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG auf „Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland“ abstellt. Sowohl aus dem Wortlaut der Bestimmung („sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht“) als auch aus den Materialien (die ein Abstellen auf bereits erteilte „Aufenthaltstitel“ nur beim Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d Oö. BMSG erkennen lassen) ergibt sich unmissverständlich, dass es insofern nicht auf (von der zuständigen Behörde erteilte) „Aufenthaltstitel“, sondern auf ein – gegebenenfalls im Wege der Vorfragenbeurteilung zu ermittelndes – „sonstiges Aufenthaltsrecht“ ankommt.

Da somit nunmehr das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem Oö. BMSG unbestritten feststeht, war der behördliche Bescheid, mit dem die Einstellung der Leistung mangels Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ausgesprochen wurde, zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny